



Arbeitsgruppe Wirtschaft

Protokoll zur Informationsveranstaltung „Grenzüberschreitende Beteiligung an Märkten, Messen und Ausstellungen“ am 28.01.2010 in der Rötiberg-Kellerei in Wilchingen-Osterfingen/CH

1. Begrüßung

Claude Streit begrüßt als Vertreter des Kantons Schaffhausen die etwa 40 Teilnehmer herzlichst zur Informationsveranstaltung der Arbeitsgruppe Wirtschaft der Randenkommission und führt in das Thema „Grenzüberschreitende Beteiligung an Märkten, Messen und Ausstellungen“ ein.

Herr Dr. Dubach, Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, heißt als Vertreter der Randenkommission die Teilnehmer ebenfalls willkommen. Er erklärt die Zusammensetzung der Randenkommission mit den Landkreisen Konstanz, Waldshut und Schwarzwald-Baar-Kreis sowie dem Kanton Schaffhausen und den Arbeitsgruppen Wirtschaft, Tourismus, Verkehr und Kultur mit ihren jeweiligen Aufgaben. Herr Dr. Dubach stellt ferner auch einzelne Projekte der Randenkommission, wie die Elektrifizierung der Hochrheinstrecke und den geplanten Auftritt auf der Landesgartenschau 2010 in Villingen-Schwenningen, vor. Er betont die Wichtigkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensqualität. Der Regierungsrat sieht die Grenzen als Chance, stellt dem aber auch die Überwindung der Grenzen gegenüber.

Herr Husemann, Vertreter des Landkreises Waldshut in der Arbeitsgruppe Wirtschaft der Randenkommission, geht auf das Programm und den Ablauf der Veranstaltung ein (siehe Flyer). Anschließend stellt er die einzelnen Referenten vor.

2. Vortrag Vivian Biner vom Arbeitsamt Schaffhausen zum Thema „Personaleinsatz im Ausland“

Von einem deutschen Unternehmen, das seinen Mitarbeiter in der Schweiz einen Auftrag durchführen lässt, ist folgendes besonders zu beachten:

- die Vorlauffrist zur Anmeldung des Arbeitseinsatzes beträgt 8 Tage (Notfallregelung bei dringenden Reparaturen),
- die Meldung erfolgt über www.bfm.admin.ch,
- das Meldeverfahren ist nur bei einem Arbeitseinsatz von max. 90 Tagen im Kalenderjahr möglich,
- einzuhalten sind die Allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge (GAV) und die damit vorgegebenen Mindestarbeits- und Lohnbedingungen.

Unter www.entsendung.ch findet man alle Informationen zur Entsendung eines Arbeitnehmers in die Schweiz.

Der Vortrag kann im Detail unter www.randenkommission.org als PDF-Dokument „[Personaleinsatz im Ausland – was Arbeitgeber beachten müssen](#)“ abgerufen werden.

3. Vortrag Markus Beck, Hauptzollamt Singen, Finanzkontrolle Schwarzarbeit Waldshut Tiengen

Herr Beck stellt in seinem Vortrag dar, was ein Schweizer Arbeitgeber bei der Entsendung seines Arbeitnehmers nach Deutschland beachten sollte:

- grundsätzlich unkomplizierte Handhabung bei Arbeitnehmern aus den EFTA- bzw. EU-Staaten
 - Mitarbeiter von Schweizer Unternehmen, die nach Deutschland entsendet werden, müssen mit dem Vordruck E 101 nachweisen, dass sie in der Schweiz sozialversichert sind
- schwierige Gestaltung im Bereich des Ausländerrechts, wenn ein Drittausländer (Menschen, die weder EU-Bürger, EWR-Bürger noch Schweizer sind), z.B. ein indischer Staatsangehöriger, der bei einem Schweizer Unternehmen angestellt ist und in Deutschland arbeiten soll:
 - In der benötigt unbedingt ein Visum
 - Situation im Vorfeld mit der Ausländerbehörde der Landratsämter abklären
 - ein Verstoß gegen die Visumpflicht stellt eine Straftat dar!

4. Vortrag Günter Dillinger, Zollamt Waldshut

Herr Dillinger stellt in seinem Vortrag die Organisation der Zollverwaltung vor:

- wichtigste Aufgabe: die Einnahme finanzieller Mittel
- der Zoll bestreitet ca. ein Drittel des Bundeshaushalts
- Einnahmen werden u.a. folgendermaßen generiert: Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer, Zoll, Bußgelder
- weitere Aufgaben: Zollämter für den Warenverkehr, Betriebsprüfungen (Schwarzarbeit), Betäubungsmittel/Drogen, Waffenmissbrauch, Artenschutz, Pflanzenschutz und Diebesgut
- Aufbau der Zollverwaltung:
 - zugehörig zum Finanzministerium
 - Unterorganisation ist die Bundesfinanzdirektion Südwest mit ihrem Hauptzollamt Singen, dessen Gebiet von Friedrichshafen über Bad Säckingen bis Reutlingen reicht
→ zweitgrößtes Hauptzollamt in Deutschland

5. Thomas Zehnder, Grenzwache Schaffhausen/Thurgau

- Aufteilung in Handelswarenverkehr (ziviles Personal)
Privatwarenverkehr (bewaffnetes Personal)
- Die Aufgaben gestalten sich analog zum deutschen Zoll
- Unterschied zu D: die Arbeit ist mehrwertsteuerpflichtig
- Schweizer Zollverwaltung generiert ca. 40 % des Schweizer Haushaltes

6. Podiumsgespräch mit Diskussion

Was sind die häufigsten Fehler aus Sicht der Experten?

- fehlende (Vorab)Informationen (Unwissenheit schützt vor Strafe nicht)
- Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist seitens deutscher Unternehmen bei Arbeiten in der Schweiz
- Schwarzarbeit (Branchen: Personenbeförderung, Gastgewerbe, Baugewerbe, Messebauer)hier ist besonders zu achten auf:
 - Arbeitnehmerüberlassung →Meldung beim Arbeitgeber
 - Handhabe Ausländerrecht muss beachtet werden
 - Meldung an Sozialversicherung hat sofort (noch vor Arbeitsbeginn) zu erfolgen, Anmeldung zur Sozialversicherung muss mittels Vordruck E 101 nachgewiesen werden; diese fehlen häufig, was eine Geldbuße in Höhe von 500 € für den ersten Tag nach sich zieht
 - Ausnahme: Gelegenheitshilfe, Nachbarschaftshilfe ist nicht meldepflichtig, muss jedoch glaubwürdig dargestellt werden
 - Personen müssen sich bei Kontrollen ausweisen können; wenn nicht möglich erfolgt Bußgeld

Grundsätzliche Empfehlungen beim Warentransport im gewerblichen Bereich:

- Erstellung einer Liste mit Anzahl der transportieren Gegenständen, Art der Gegenstände, die über den Zoll auf Messe o.ä. transportiert werden sollen; bei handgefertigten Unikaten erleichtert es die Zollarbeit sehr, wenn diese neben der Eintragung in Listen auch fotografiert werden

Was ist beim Transport von Prospekten, Flyern o.ä. über die Grenzen zu beachten?

- Prospekte müssen mündlich beim Zoll angemeldet werden, dann sind diese abgabenfrei. Wenn das Material jedoch nicht angemeldet wurde und eine Kontrolle durchgeführt wird, fällt für die Prospekte die Mehrwertsteuer an. Diese Regelung gilt jedoch ausschließlich für touristische Prospekte, die kostenlos verteilt werden.
- Verkaufsprospekte, wie z.B. Autohausprospekte, Schmuckkataloge etc. unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese muss an der Grenze entrichtet werden.
- Merchandising-Artikel müssen grundsätzlich verzollt werden, Ausnahme: Verzollung entfällt bei Teilnahme an den Messen Zürich und Basel.

Was muss beim Transport von Wein, Schmuck oder Kunstwerken beachtet werden?

- am Zoll ist eine Kautions hinterlegen
- die Mehrwertsteuer fällt nur für verkaufte Gegenstände an, die müssen in Form einer Liste dokumentiert sein
- auch für gestohlene Gegenstände müssen Abgaben bezahlt werden

Fallbeispiel Dachdeckerbetrieb

Ein Schweizer Dachdeckerbetrieb hat einen Auftrag in Deutschland. Die Tätigkeit und Anzahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer muss unbedingt beim Arbeitsamt bzw. beim Zoll angemeldet werden (Arbeitnehmerentsendegesetz). Des Weiteren sind die geltenden Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Es ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen. Wird dagegen verstoßen ist ein Bußgeld von mind. 5.000,00 EURO fällig und es besteht der Straftatbestand der Schwarzarbeit.

gez. Pauly/Braun, 02.02.2010